

Stall- und Hallenordnung

März 2017

Liebe Mitglieder!

Auf unserem Vereinsgelände steht der Sport mit unseren Pferden im Vordergrund. Ein optimaler Reitbetrieb sowie die Erhaltung der Anlagen und Einrichtungen sind unser gemeinsames Ziel. Die nachfolgende Anlagen – und Stallordnung dient unserer Sicherheit und einem erfreulichen Miteinander.

1. Allgemeines

- 1.1 Zum Vereinsgelände zählen Stallungen mit Nebenräumen, Reithallen, Reiterstübchen, Außengelände mit Springplatz und Dressurvierecken sowie Koppeln. Unbefugten ist der Zutritt untersagt. Besucher halten sich auf eigene Gefahr auf dem Gelände auf.
- 1.2 Im Stall, in den Reithallen und im Reiterstübchen ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben Rauchen strikt verboten.
- 1.3 Hunde sind immer an der Leine zu führen. Hundehaufen sind sofort zu entfernen.
- 1.4 Die Vertragsreitlehrer und vom Verein bestellten Ausbilder leiten in Zusammenarbeit mit dem Reitwart den Reitschulbetrieb und sind für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig. Die Erteilung von Reitstunden durch andere Personen bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- 1.5 Der Verein haftet für Schäden am eingestellten Pferd und an der Person des Einstellers oder der durch diesen mit der Pflege und dem Reiten des Pferdes betrauten Person nur insoweit, als die Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins eintrittspflichtig ist. Zum Abschluss darüber hinausgehender Versicherungen ist der Verein nicht verpflichtet. Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder anderer Ereignisse an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 1.6 Alle Mitglieder des Vereins sind gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen, an denen sie im Namen des Vereins teilnehmen, im Rahmen der Sportunfallversicherung über den Landessportbund versichert. Darüber hinaus wird der Abschluss einer weiterreichenden Privatunfallversicherung empfohlen.

Reit- und Fahrverein Saterland und Umgeb. e.V.

1.7 Es dürfen nur Vereinsmitglieder eines Reitvereins auf der Anlage reiten, da nur sie über die oben genannten Versicherungen versichert sind. Abweichungen hiervon benötigen die vorherige schriftliche Genehmigung des Vorstandes.

2. Einsteller

2.1 Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden. Über die Vergabe von Boxen entscheidet der Hallenwart. Zwischen jedem Einsteller und dem Verein ist ein Einstellungsvertrag abzuschließen.

3. Schulpferde

3.1 Die Schulpferde werden vom Reitlehrer nach Ausbildungsgrad des Reitschülers zugewiesen.

3.2 Ausritte mit Schulpferden auch auf dem Vereinsgelände sind nur mit Genehmigung des Reitlehrers / zuständigen Ausbilders möglich.

4. Reitbetrieb

4.1 Die Reitanlagen stehen grundsätzlich an allen Wochentagen entsprechend des Hallenplans laut Aushang zur Verfügung. Für Veranstaltungen, Lehrgänge und Instandhaltungsmaßnahmen werden gesonderte Vereinbarungen bekannt gegeben. Für diese Einschränkungen gibt es keine Entschädigung.

4.2 Bahndisziplin: Es gelten die allgemein üblichen Bahnregeln. Insbesondere sorgen wir beim Betreten und Verlassen der Reitbahn für unsere Sicherheit durch den Ruf „Tür frei?“ und das Abwarten der entsprechenden Antwort „Tür ist frei“ durch den in der Bahn befindlichen Reiter.

4.3 Auf dem Vereinsgelände ist das Reiten ohne Reitkappe nicht erlaubt. Wer ohne Reitkappe reitet, hat keinen Versicherungsschutz.

4.4 Auf- und Absitzen sowie Nachgurten etc. erfolgt in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.

4.5 Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne und zur Seite zu halten.

4.6 Schritt reitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei. „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“.

4.7 Wird auf beiden Händen gleichzeitig geritten, ist rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand Reitenden gehört der Hufschlag.

Reit- und Fahrverein Saterland und Umgeb. e.V.

4.8 In der Halle ist Longieren von Pferden nur mit dem Einverständnis der anderen anwesenden Reiter erlaubt. Befinden sich mehr als 2 Reiter gleichzeitig in der Bahn, darf nicht mehr zusätzlich longiert werden.

4.9 Das Freilaufen von Pferden in der alten Halle ohne Aufsicht ist verboten. Nach dem Freilaufen sind etwaige Löcher und andere Hinterlassenschaften zu beseitigen. In der neuen Halle ist das Freilaufen von Pferden gänzlich untersagt.

4.10 Störende Geräusche sowie Herumrennen sind zu vermeiden.

4.11 Der Reithallenboden ist nach jeder Benutzung abzuäppeln; die Schubkarre darf natürlich gerne auf dem Misthaufen entleert werden.

4.12 Nach dem Longieren/Voltigieren muss der Zirkel geharkt werden.

5. Reitstunden

5.1 Reitstunden werden in unserem Verein als Kurse erteilt. Der gesamte Kurs wird in der ersten Unterrichtsstunde bezahlt. Die genaue Regelung hängt aus. Gebuchte Kurse und Lehrgänge müssen mindestens eine Woche vor Beginn abgesagt werden, sonst sind die gesamten Kursgebühren zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind die freien Springstunden.

6. Stallbetrieb

6.1 Alle Anlagen und Einrichtungen sind äußerst pfleglich zu behandeln, so dass ohne Belastung der Vereinskasse eine maximale Nutzungsdauer gewährleistet ist. Schäden an Einrichtungen und Material sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

6.2 Jeder ist berechtigt, Besen und andere Geräte (Schaufel, Schubkarre) zu benutzen, die dazu dienen, mehr Ordnung und Sauberkeit herzustellen.

6.3 Nach dem Putzen der Pferde ist die Stallgasse unverzüglich (vor dem Verlassen mit oder ohne Pferd) zu reinigen.

6.4 Nach Benutzung des Waschplatzes wird dieser entsprechend gesäubert. Der Waschplatz dient nur zum Waschen, nicht aber als zusätzlicher Putz- oder Anbindeplatz.

6.5 Die Stallgasse ist von jeglichen Gegenständen frei zu halten. Herumliegende Gegenstände werden regelmäßig eingesammelt und entsorgt. Arbeitsgeräte sind nach der Benutzung bitte wieder an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.

6.6 Pferde auf der Stallgasse sind an den dafür angebrachten Halterungen mit einem sicheren Pferdeknoten anzubinden. Die Schiebetüren an den Boxen sind dafür ungeeignet.

6.7 Selbstständiges Füttern aus Vereinsbeständen ist nicht erlaubt.

Reit- und Fahrverein Saterland und Umgeb. e.V.

6.8 Pferdeanhänger, die nicht im Vereinsbesitz sind, sind zu Hause und nicht auf dem Vereinsgelände zu reinigen.

7. Parken

7.1 PKW mit Anhänger sowie LKW sind auf den Pflasterflächen neben der Reithalle (Stallseite) abzustellen.

7.2 PKW ohne Anhänger sind vor der Halle oder an der Strasse zu parken.

7.3 Der gepflasterte Weg um die Hallen herum ist eine Fahr- und keine Parkfläche und daher freizuhalten.

8. Hallennutzung außerhalb der Unterrichtszeiten

8.1 Die Gebühren für die Nutzung der Hallen außerhalb der vom Verein angesetzten Unterrichtszeiten sind der ausgehängten Gebührenordnung zu entnehmen.

9. Reiterstübchen

9.1 Die Öffnung des Reiterstübchens ist nur den damit beauftragten Personen gestattet.

9.2 Diese Beauftragten sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alles sauber und aufgeräumt ist sowie sämtliche Lichter ausgeschaltet und alle Türen (auch im Stall) abgeschlossen sind.